

nung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

Um bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970

- den exakten Ausweis der eigenen Leistungen der Betriebe und Kombinate besser zu ermöglichen und davon ausgehend den Kampf um die Senkung der Selbstkosten und um die Verbesserung der Fondsökonomie zu verstärken sowie
- zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik wirkungsvoll den konzentrierten Einsatz der durch Industriepreissenkungen freigesetzten finanziellen Mittel zu gewährleisten,

wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate
 - staatliche Organe und Einrichtungen
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe
- (nachfolgend Betriebe bzw. Liefer- oder Abnehmerbetriebe genannt).

(2) Vom Geltungsbereich sind ausgenommen: —

- Betriebe des individuellen Handwerks
- Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind (Betriebe der Kleinindustrie)
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen an Betriebe des individuellen Handwerks und an Betriebe der Kleinindustrie
- Betriebe der Landwirtschaft gemäß Anlage 1
- Betriebe der Nahrungsgüterindustrie im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen aus der Änderung landwirtschaftlicher Erzeugerpreise.

§ 2

Die Einzelhandelsverkaufspreise der Erzeugnisse sowie die Preise der Leistungen für die Bevölkerung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Nachweis von Industriepreisänderungen bei den Lieferbetrieben

§ 3

(1) Ausgehend von den für die Jahre 1969 und 1970 gültigen Systemregelungen, die eine unmittelbare Verbindung der Auswirkung von Industriepreisänderungen mit der Gewinnabführung an den Staatshaushalt vorsehen, haben die Lieferbetriebe auf der Grundlage des Ausweises der Lieferungen und Leistungen zum neuen Preis und zum alten vergleichbaren Preis die in den Jahren 1969 und 1970 durchgeführten Industrie-

preisänderungen zu erfassen, die sich für die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen des Jahres 1970 ergeben.

(2) Als Industriepreisänderungen der Lieferbetriebe gelten:

— Änderungen der Industrieabgabepreise (IAP) einschließlich

- der Änderungen von Preisen für Investitionsgüter und -leistungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen bei Lieferungen an Investitionsauftraggeber
- der Änderungen der Importabgabepreise

— Änderungen der Betriebspreise (BP)

— Änderungen der Großhandelsabgabepreise (GAP).

(3) Unter die Bestimmungen der nach Absätzen 1 und 2 auszuweisenden Industriepreisänderungen fallen nicht Preise für neue und grundlegend weiterentwickelte Erzeugnisse sowie Industriepreisänderungen, die sich aus Nutzensteigerung, durch die Anwendung der Preisdegression, Abwertung für veraltete Erzeugnisse, aus Preiszu- und -abschlägen oder aus der Unterschreitung von Höchstpreisen ergeben. Hierfür entfallen die Ermittlung eines alten vergleichbaren Preises und der Ausweis in den Rechnungsdokumenten sowie die Ermittlung von Preisdifferenzen beim Hersteller- und beim Abnehmerbetrieb. Als neue und grundlegend weiterentwickelte Erzeugnisse gelten solche Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden oder verbesserte Gebrauchseigenschaften gegenüber bereits in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen besitzen und in der wissenschaftlich-technischen Konzeption bzw. im Plan „Wissenschaft und Technik“ enthalten sind.

(4) Die auf die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen im Jahre 1970 entfallenden Industriepreisänderungen sind bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu berücksichtigen.

(5) Der Kostenrechnung, der Preiskalkulation, der Bewertung, Nutzeffekts- und ähnlichen Berechnungen sind die neuen Preise zugrunde zu legen. Soweit in Preisvorschriften besondere Bestimmungen zur Preiskalkulation festgelegt sind, bleiben diese weiterhin verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Ziff. 4.4. der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) in der Fassung der 2. Richtlinie vom 1. März 1969 (GBl. II S. 218).

§ 4

(1) Als neue Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1970.

(2) Als vergleichbare alte Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968.

(3) Bei Erzeugnissen oder Leistungen, die zu Erzeugnisgruppen gehören, für die in den Jahren 1969 und 1970 keine Industriepreisänderungen durchgeführt wurden, sind durch die Lieferbetriebe keine vergleichbaren alten Preise zu ermitteln.